

Gemeinderatssitzung Pullenreuth – öffentlich – 24.07.2024

1. Aufstellung des Bebauungsplanes „Kösseineblick“

Hier: Auslegungs- und Billigungsbeschluss nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

SG 30

Der Gemeinderat fasste folgende

Beschlüsse:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Pullenreuth nimmt die eingegangenen Einwände und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis und nimmt entsprechend der beiliegenden Auflistung des Planungsbüros A+I Ingenieurbüro GmbH, Neudrossenfeld Stellung.

Beschluss Nr.	1
Anwesend	9
Abstimmungsergebnis	9:0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat Pullenreuth billigt den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Kösseineblick“ in der Fassung vom 28.06.2024 und beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Beschluss Nr.	2
Anwesend	9
Abstimmungsergebnis	9:0

Abwägungsvorlage

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung, der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB) kamen folgende Rückläufe an die Gemeinde Pullenreuth:

Ohne Bedenken / Anregungen / Hinweise:

- Landratsamt Tirschenreuth, SG 230 - uNB
- Landratsamt Tirschenreuth, SG 430 – Straßen- und Brückenbau
- Landratsamt Tirschenreuth, Gesundheitsamt
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Zweckverband zur Wasserversorgung Oberes Fichtenaabtal
- Staatliches Bauamt
- Amt für Digitalisierung, Breitband, Vermessung
- Stadt Kemnath
- Gemeinde Kastl
- Stadt Erbdorf
- Gemeinde Nagel
- Gemeinde Kulmain

Bedenken / Anregungen / Hinweise haben die Folgenden geäußert:

- Regierung der Oberpfalz, SG 24
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Landratsamt Tirschenreuth, SG 210 - Bauverwaltung
- Landratsamt Tirschenreuth SG 240 – uISb - untere Immissionsschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- Kreisbrandinspektion Tirschenreuth
- Bund Naturschutz
- Telekom

Abwägungsvorlage

1. Regierung der Oberpfalz, Schreiben vom 21.11.2023:

Das Ergebnis der Abgleichung der vorliegenden Planung mit den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bedarf neuer Wohnbauflächen wird von der Gemeindeverwaltung wie folgt ergänzt:

„Die Gemeinde Pullenreuth hat in den Jahren 1999 und 2000 das Baugebiet „Am Kohlweg II“ ausgewiesen und erschlossen. Von den insgesamt 17 kommunalen Bauparzellen steht noch ein Baugrundstück zur Verfügung. Bei einer Interessenabfrage der privaten Baugrundstücke in der Gemeinde Pullenreuth erfolgte nur eine positive Rückmeldung zum Verkauf. Die übrigen Eigentümer haben sich entweder nicht geäußert, oder haben mitgeteilt, dass sie kein Interesse an einem Grundstücksverkauf haben.

Die Ausweisung ist deshalb zwingend erforderlich, um den weiteren Bevölkerungsrückgang zu stoppen, der in der Gemeinde Pullenreuth aufgrund der fehlenden Bauplätze deutlich stärker ausgefallen ist als beispielsweise in den umliegenden Gemeinden, wobei selbstverständlich zugleich weiter intensiv versucht wird, die Innenentwicklung zu stärken (u.a. laufende Dorferneuerung Pullenreuth).

Aktuell plant die Gemeinde Pullenreuth, über die vorliegende Planung hinaus, keine weiteren Bauleitplanungen, um Parzellen für Wohnbauflächen auszuweisen. Die vorliegend geplante Ausweisung ist hinsichtlich des Umfangs dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf in vollem Umfang angemessen. Derzeit liegen bereits 5 Anfragen zum Erwerb eines Baugrundstückes im neuen Baugebiet vor, obwohl die Gemeinde Pullenreuth noch gar nicht die Vermarktung der Grundstücke veranlasst hat.“

Aus den genannten Gründen wird der beabsichtigte Umfang beibehalten.

Die Bauparzellen sind für Wohngebäude bis 2 Wohneinheiten zugelassen. Mehrfamilienhäuser im Sinne von Geschosswohnungsbau sind an dem exponierten Standort im Kontext mit den darunter- / tieferliegenden Einfamilienwohnhäuser städtebaulich nicht geeignet. Die Innenentwicklung wird parallel weiterverfolgt. Eine verdichtete Bauweise mit Geschosswohnungsbau sollte bevorzugt im Ortskern angesiedelt werden.

Um der Entstehung von Spekulationsflächen vorzubeugen, werden entsprechende Vorkehrungen (Festsetzung einer Bauverpflichtung auf 5 Jahre, vertragliche Regelung) getroffen.

2. Wasserwirtschaftsamt Weiden, Schreiben vom 30.10.2023:

- Schmutzwasser:

Es wird nachrichtlich übernommen, dass die Entwässerung des Baugebietes im Trennsystem zu erfolgen hat und das Schmutzwasser der Kläranlage Neusorg zuzuführen ist.

- Niederschlagswasserentsorgung:

Folgende Hinweise zur Niederschlagswasserentsorgung werden nachrichtlich übernommen.

„Anfallendes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit breitflächig zu versickern. Sollte eine breitflächige Versickerung nicht möglich sein, ist eine punktuelle Versickerung zu prüfen. Nachweise nach DWA A138 oder über ein hydrogeologisches Gutachten sind zu führen. Wenn der Nachweis ergibt, dass eine Versickerung nicht möglich ist, kann das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.“

„Der Einbau von Zisternen zur Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers als Brauch- oder Gießwasser wird empfohlen (mind. 6m³ Nutzinhalt).“

„Oberflächenbefestigungen (PKW-Stellplätze, Hofflächen etc.) sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten. Auch die Möglichkeit von extensiv begrünten Dachflächen ist zu prüfen.“

„Auf Dacheindeckung aus Metall sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Sofern Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen, sind diese nur mit einer geeigneten Beschichtung zu verwenden, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Niederschlagswasser zu vermeiden.“

Angaben zum Vorfluter werden in der Begründung nicht gemacht werden. Die Schmutz- und Niederschlagsentsorgung ist Bestandteil der weiteren Planungen im Zuge der Erschließungsplanung.

- Wild abfließendes Oberflächenwasser

Der Vorschlag zur Errichtung eines Schutzwalles in Erdbauweise (vorgeschlagene Höhe 40 cm) wurde von der Gemeinde aufgenommen. Das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro ermittelte einen Wall mit einer Breite von ca. 3 m bis 5 m. Die vorgegebene Fläche wird in den Bebauungsplan übernommen und als öffentliche Grünfläche ausgewiesen,

so dass Maßnahmen für wild abfließendes Oberflächenwasser auf dieser Fläche erfolgen können. Der Nachweis, wie durch den Erdwall entlang fließendes Wasser schadlos nach unten weitergeleitet werden kann, muss der beauftragte Fachplaner in der weiteren Planung führen. Der entsprechende Hinweis wird aufgenommen.

- Wasserversorgung

Der Hinweis, dass die Wasserversorgung über die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen, wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung ist durch die Gemeinde sichergestellt. Die öffentliche Wasserversorgungsanlage sollte das Baugebiet druck- und mengenmäßig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser versorgen können. Die Planung erfolgt im Zuge der weiteren Entwurfsplanung.

- Nachsorgender Bodenschutz

Der Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Tirschenreuth ist erfolgt. Mit Schreiben vom 18.06.2024 trifft das Landratsamt Tirschenreuth, Bodenschutz, die Aussage, dass sich mit heutigem Datum kein Eintrag im Altlastenkataster nach Art. 3 Abs. 1 BayBodSchG befindet.

Die Hinweise werden nachrichtlich übernommen: „Sollten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren (s. Art. 1 BayBodSchG), um ggf. das weitere Vorgehen zu bestimmen. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenverunreinigungen durch Verrichtung von Erdbaumaßnahmen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.“

- Vorsorgende Bodenschutz

Die Vorschläge und Empfehlungen zum Bodenschutz werden ergänzt und nachrichtlich übernommen:

- Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer vereinfachten Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die

Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

- Der gewachsene Boden ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist. Im Planungsgebiet gilt dies insbesondere für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen.
- Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind nach den Vorgaben des § 6 BBodSchV (n.F.) zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.
- Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.
- Es wird eine max. Höhe von 2 m für Oberbodenmieten und maximal 4 m für Unterboden- und Untergrundmieten empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.
- Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.
- Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.
- Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.
- Zulieferung vom Bodenmaterial: soll Bodenmaterial i. S. d. § 6 BBodSchV (n.F.) zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderungen des § 6 BBodSchV (n.F.) einzuhalten.

3. Landratsamt Tirschenreuth SG 210 - Bauverwaltung, Schreiben vom 10.11.2023:

Die Begründung und der Umweltbericht werden im Laufe des Verfahrens fortgeführt bzw. ergänzt.

4. Landratsamt Tirschenreuth SG 240 uISb – untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 30.11.2023:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf die Nutzungsart keine störenden oder unzulässigen Einwirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass die Geräuschemissionen des Elektrofachbetriebes Philipp aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht explizit ermittelt werden müssen, da durch die nördlich der Kirchstraße gelegene vorhandene Wohnbebauung die Geräuschemissionen des Elektrofachbetriebs faktisch (bereits) begrenzt sind, da diese Wohnhäuser für ihn maßgebliche Immissionsorte im Sinne der TA Lärm darstellen.

Der kommunale Bauhof befindet sich auf der Flurnummer 145/0, Mengersreuther Straße. Auf der dem Plangebiet benachbarten Flurnummer befand sich eine Lagerfläche des Bauhofes. Diese ist nicht mehr aktuell und wird nicht mehr genutzt.

Die geplanten öffentlichen Stellplätze dienen den Bewohnern des künftigen Baugebietes. Unzulässige bzw. unzumutbare Geräuscheinwirkungen aus deren Nutzung sind insbesondere nachts nicht zu erwarten.

Der Umweltbericht wird um den Punkt „Schutzgut Mensch“ ergänzt.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 29.11.2023:

Die Begründung zum Bedarf neuer Wohnbauflächen wird von der Gemeindeverwaltung wie folgt ergänzt:

„Die Gemeinde Pullenreuth hat in den Jahren 1999 und 2000 das Baugebiet „Am Kohlweg II“ ausgewiesen und erschlossen. Von den insgesamt 17 kommunalen Bauparzellen steht noch ein Baugrundstück zur Verfügung. Bei einer Interessenabfrage der privaten Baugrundstücke in der Gemeinde Pullenreuth erfolgte nur eine positive Rückmeldung zum Verkauf. Die übrigen Eigentümer haben sich entweder nicht geäußert, oder haben mitgeteilt, dass sie kein Interesse an einem Grundstücksverkauf haben.“

Die Ausweisung ist deshalb zwingend erforderlich, um den weiteren Bevölkerungsrückgang zu stoppen, der in der Gemeinde Pullenreuth aufgrund der fehlenden Bauplätze deutlich stärker ausgefallen ist als beispielsweise in den umliegenden Gemeinden, wobei selbstverständlich zugleich weiter intensiv versucht wird, die Innenentwicklung zu stärken (u.a. laufende Dorferneuerung Pullenreuth).

Aktuell plant die Gemeinde Pullenreuth, über die vorliegende Planung hinaus, keine weiteren Bauleitplanungen, um Parzellen für Wohnbauflächen auszuweisen. Die vorliegend geplante Ausweisung ist hinsichtlich des Umfangs dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf in vollem Umfang angemessen. Derzeit liegen bereits 5 Anfragen zum Erwerb eines Baugrundstückes im neuen Baugebiet vor, obwohl die Gemeinde Pullenreuth noch gar nicht die Vermarktung der Grundstücke veranlasst hat.“

Aus den genannten Gründen wird der beabsichtigte Umfang von 17 Bauparzellen beibehalten.

Die größenmäßige Reduzierung ist bei den südlich der Erschließungsstraße anschließenden Parzellen durch einen Wall zur freien Flur gegeben. Eine generell kleinere Parzellierung macht bei Grundstücken am Hang wenig Sinn, da aufgrund des Höhenunterschiedes Angleichungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die größte Bauparzelle wird aufgrund des vergrößerten Wendehammers etwas reduziert. An sich möchte die Gemeinde eine größere Parzelle anbieten können. Es sind Gebäude bis zwei Wohneinheiten zugelassen, so dass nicht nur Einfamilienwohnhäuser errichtet werden dürfen.

Die Planfläche wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie schließt an die vorhandene Wohnbebauung an und rundet das Ortsgebiet ab. In Bezug auf Lage und Anordnung, sowie Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise fügt sich das Plangebiet ein. Die Inanspruchnahme der Ackerfläche wird gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert und ausgeglichen.

Die Gemeinde Pullenreuth wird eine alternative Zuwegung suchen. In diesem Fall ist die Zufahrt von Süden und Westen aus möglich. Ausgemerkte Feldwege sind nicht in der Planfläche enthalten.

Der Hinweis, dass „Vorflutgräben und Drainagen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden dürfen“, wird aufgenommen.

Der Hinweis wird vorsorglich aufgenommen: „Zäune, die direkt an landwirtschaftliche Grundstücke grenzen, dürfen nicht mit einem Gartentor versehen werden. Eine ungehinderte Bewirtschaftung bis an die Flurstücksgrenze ist zu ermöglichen. Zäune und Hecken sind mind. 50 cm zurückzusetzen.“

Das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) zielt darauf ab, die Auswirkungen des Neubau-Energiebedarfs zum Heizen und zur Warmwasserbereitung auf die Umwelt zu begrenzen. Es stellt den gesetzlichen Rahmen für regenerative Architektur. Die vorgeschlagenen Dach-PV-Anlagen können ein sinnvoller Baustein dazu sein, es gibt auch noch weitere Möglichkeiten bzw. Alternativen. Daher wird die Nutzung erneuerbarer Energien generell (z.B. die Installation von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf den Dachflächen) als Empfehlung aufgenommen.

Auf die Gefahr von Erosionen im Allgemeinen wird hingewiesen („Für Erosionsschutz im Baugebiet haben die Gemeinde bzw. die Bauwerber Sorge zu tragen.“) Konkret sieht die Gemeinde einen Wall vor (Breite am Fuss ca. 3 – bis 5 m nach Vorgabe des gemeindlichen Fachplaners), der einen Schutz vor Erosion und wild abfließendem Niederschlagswasser bieten soll.

Die Anforderungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen werden aufgenommen: „Die vorhandene Humusaufgabe ist vor dem Aufbringen abzuschleppen und in einem nutzbaren Zustand zu halten und an geeigneter Stelle wieder aufzubringen. Durch das Ein- und Aufbringen von Materialien dürfen keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden oder entstehen. Die allgemeinen Anforderungen nach § 12 BBodSchV sind einzuhalten.“

Ausgleichsflächen: Die Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landschaftsarchitekten verschiedene Flächen in Bezug auf die Eignung als Ausgleichsfläche begutachtet. Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche wurde in enger Abstimmung mit der uNB gewählt und die Maßnahmen abgestimmt. Die generelle Diskrepanz zwischen Entzug landwirtschaftlicher Fläche auf der einen und geforderter Ausgleichsfläche auf der anderen Seite ist bekannt. Die Gemeinde hat mit der vorliegenden Fläche die bestmögliche Lösung gefunden. Der Ausgleichsbedarf wurde nach dem Leitfaden angesetzt und berechnet. Im Zuge der Umplanung der Zufahrt im Bereich einer Teilfläche des vorhandenen Hecken-Biotops wird die benötigte Ausgleichsfläche neu ermittelt.

6. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Schreiben vom 17.11.2023:

Dem dringenden Rat wird entsprochen. Der Gemeinderat setzt ein Baugebot bzw. „Bauzwang“ fest, um das häufig auftretende Problem der Bodenverfügbarkeit und überhöhter Baulandpreise zu entschärfen.

Die Bedarfsbegründung wird ausführlich ergänzt.

Die Stellungnahme der landwirtschaftlichen Fachstelle wird behandelt und abgewogen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. die Installation von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf den Dachflächen) wird als Empfehlung aufgenommen.

7. Kreisbrandinspektion Tirschenreuth, Schreiben vom 10.12.2023:

Die Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr ist eine generelle Aufgabe der Gemeinde Pullenreuth und kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden.

Die Einhaltung der Hilfsfrist ist ebenso eine generelle Aufgabe der Gemeinde Pullenreuth. Da das vorliegende Pangebiet direkt an die Ortslage (Zur Hammerleite) anschließt, ist die Hilfsfrist nur marginal länger als die angrenzenden Wohnlagen.

Im Zuge der Entwurfsplanung zur Erschließung wird die Löschwasserversorgung mit geeigneter Löschwasserentnahmestelle geplant.

Im Bebauungsplan ist ausreichend Fläche für den öffentlichen Raum vorgehalten (öffentlicher Raum mit einer Breite von 8 m bzw. 5,5 m reine Straßenbreite, Wendehammer analog den Anforderungen für 2-achsige Müllfahrzeuge). Die weitere Planung erfolgt in der Entwurfsplanung zur Erschließung (Tragfähigkeit, Kurvenradien etc). Der Hinweis auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die bayerische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 wird aufgenommen.

8. Bund Naturschutz, Schreiben vom 13.11.2024:

Der Schutz des Biotopes während der Bauphase ist im Bebauungsplan unter GOP 1 als verbindliche Festsetzung verankert.

9. Telekom, Schreiben vom 28.11.2023:

Der beigelegte Bestandsplan kann bei der Gemeinde Pullenreuth eingesehen werden.

Die Hinweise zu den Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG werden nachrichtlich übernommen:

„Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfungen wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Aus diesem Grund und zur eventuellen Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune noch in der Planungsphase, mindestens jedoch 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich mit uns in Verbindung setzt. Bitte teilen Sie uns auch mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.“

Es wird in den Bebauungsplan aufgenommen, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.